

## **2. Austauschtreffen *Herausforderungen im internationalen Zahlungsverkehr***

### **Dokumentation und Ergebnissicherung**

**20. März 2024**

Vertreter\*innen aus Mitgliedsorganisationen von AG Globale Verantwortung und KOO diskutierten am 20. März 2024 mit zwei Experten über Compliance-Prozesse von Banken, die Einschätzung alternativer Finanzkanäle und die Bedeutung der NPO-Sektorrisikoanalyse des BMF in der Praxis.

#### **Risikoklassifizierung von NGO-Kund\*innen**

Thorsten Güldner-Bervoets, Sanktionsexperte bei der Raiffeisenbank International, wies darauf hin, dass Banken dazu verpflichtet seien, sowohl Kund\*innen als auch jede einzelne Transaktion einer Risikoklassifizierung zu unterziehen und Auffälligkeit gegebenenfalls den Behörden zu melden. In Bezug auf Geldwäsche erfolgt diese Prüfung primär ex-post und verdächtige Transaktionsmuster müssen den Behörden im Nachhinein gemeldet werden. Risiken der Terrorismusfinanzierung müssten hingegen bereits vorab geprüft und verdächtige Transaktionen bis zu einer zufriedenstellenden Klärung gestoppt werden. In der Praxis prüfe die Bank beispielsweise ob die Transaktionen mit dem angegebenen Zweck bei der Kontoeröffnung übereinstimme und gleiche die Empfänger\*innen von Überweisungen mit Sanktionslisten ab. Hier könne es währungsabhängig zu Unterschieden bei den Prüfungen kommen, da etwa für Überweisungen in US-Dollar andere Sanktionsregime gelten als für Überweisungen in Euro. Bei Überweisungen in bestimmte Risikogebiete (z.B. Iran, Syrien, Afghanistan, Kuba) könne es auch zu einem automatischen Stopp der Überweisungen und einer genaueren Überprüfung kommen. Das gelte auch für manche Länder, die selbst keinen Sanktionsregimen ausgesetzt sind, jedoch als Umgehungsländer gelten (z.B. Türkei für Syrien, Serbien für Russland).

Abhängig von den internen Policies der jeweiligen Bank könne diese Risikoklassifizierung zur Ablehnung bestimmter Kund\*innen oder einzelner Überweisungen führen. In Konfliktgebieten seien die Überprüfungen sehr komplex und Banken würden daher dazu tendieren, diese Überweisungen abzulehnen (de-risking) – auch um ihre Mitarbeiter\*innen vor Fehlentscheidungen zu schützen. Banken seien nicht dazu verpflichtet, die humanitäre Ausnahme, die die UN für ihre Sanktionsregime definiert hat, anzuwenden. In der Praxis gäbe nur wenige Banken, die dies tun.

#### **Effizienz durch Transparenz**

Grundsätzlich gelte, je mehr Informationen die Organisationen den Banken zur Verfügung stellen, desto effizienter könnten die Banken Überweisungen überprüfen und freigeben. So sei es etwa hilfreich bei wiederkehrenden Überweisungen in Zusammenhang mit einem bestimmten Projekt den Bankbetreuer\*innen die entsprechenden Projektunterlagen zur Verfügung zu stellen. Wichtig sei die Angabe eines aussagekräftigen Verwendungszwecks bei jeder Transaktion. Banken benötigen Name und Geburtsdatum der Empfänger\*innen für den Abgleich mit Sanktionslisten.

### **Empfehlung: Verwendung regulierter Finanzkanäle**

Hannes Saghy, Steuerberater und Mitglied der AG Spendengütesiegel, sprach sich grundsätzlich für die Verwendung regulierter Finanzkanäle für Überweisungen aus. Die Verwendung alternativer Finanzkanäle erschwere Steuerberater\*innen und Wirtschaftsprüfer\*innen die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung. Er betonte auch, dass aus Prüfer\*innensicht die Transparenz und möglichst genaue Dokumentation der Mittelverwendung vor Ort entscheidend sei – unabhängig vom verwendeten Finanzkanal. Eine zuverlässige Kontrolle der Mittelverwendung über den gesamten Finanzfluss hinweg sei jedoch äußerst herausfordernd und erfordere umfangreiche Ressourcen und Kapazitäten. Diese steigenden Anforderungen können in Konflikt mit den Obergrenzen für Verwaltungsausgaben für Spendenorganisationen geraten – eine Problematik, die auch in der AG Spendengütesiegel diskutiert werde. Unklarheit herrschte bei den Vortragenden darüber, ob neben Banken auch andere Zahlungskanäle – wie etwa Western Union oder StoneX - als „regulierte Finanzkanäle“ gelten. Tendenziell sahen die Experten alle Kanäle abseits von klassischen Banken kritisch, da diese weniger stark geprüft seien. Eine starke Warnung äußerten beide in Bezug auf die Verwendung von bitcoin und Hawala. In diesen Fällen sei die konkrete Mittelherkunft nicht nachweisbar bzw. könne es im Falle von bitcoin zu starken Wertschwankungen komme, was dem Grundsatz der effizienten Mittelverwendung widerspreche. Auch Bargeldtransfers aus dem Nachbarland seien aus Prüfersicht mit hohen Risiken verbunden, da die Gelder durch Überfälle in die Hände von terroristischen Gruppen gelangen können. Sollten einmal Mitarbeiter\*innen aus Österreich mit Bargeld reisen, rät der Steuerberater dazu, das Geld beim Zoll anzumelden – unabhängig von der Höhe des Betrags, es gehe um Transparenz.

### **Gute Reputation des Österreichischen Spendengütesiegels**

Das BMF erstellt aktuell eine NPO-Sektorrisikoanalyse, die im April 2024 veröffentlicht werden soll. Der aktuelle Entwurf nennt in den Schlussfolgerungen sehr prominent das österreichische Spendengütesiegel als einen Indikator dafür, dass eine NGO ein niedriges Risiko hat für terroristische Zwecke missbraucht zu werden. Beide Experten begrüßten die prominente Nennung des Gütesiegels in der NPO-Sektorrisikoanalyse. Zertifizierungen würden sich generell positiv auf die Risikoklassifizierung von NGO-Kund\*innen durch Banken auswirken, das gelte bereits jetzt auch für das Spendengütesiegel. Angesichts der starken Fokussierung auf das Siegel in der Risikoanalyse des BMF könnte es in Zukunft durchaus geschehen, dass Banken NGOs ohne Spendengütesiegel eher ablehnen.